

**Haushaltssatzung
der Stadt Rheinbach
für das Haushaltsjahr 2019**
(vom 14.06.2019)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 01.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	73.463.082 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	78.844.488 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	68.563.416 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	69.304.936 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.594.152 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.816.274 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.302.559 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.338.917 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

8.559.438 €

festgesetzt. Darin sind berücksichtigt die vorsorgliche Einplanung der Aufnahme eines weiterzuleitenden Kredits an die „Wirtschaftsförderung- und Entwicklungsgesellschaft mbH“ in Höhe von 1.500.000 € und die Aufnahme eines Investitionskredits aus dem Landesprojekt „Gute Schule“ in Höhe von 103.070 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

784.805 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

5.381.406 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
65.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

(hat hier nur deklaratorische Wirkung)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine Hebesatzsatzung* festgesetzt. Sie betragen im Haushaltsjahr 2019:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 386 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 641 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 519 v.H. |

* Auf die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheinbach (Hebesatzsatzung [HebS]), beschlossen vom Rat in seiner Sitzung am 12.04.2018, wird verwiesen.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2020 bis 2021 ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2021 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 KomHVO gelten Investitionen bis zu einem Betrag von 20.000 €.
2. Beim Konto 5221010 „Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze“ des Kostenträgers 12-01-02P „Neubau/Unterhaltung von öffentlichen Verkehrsflächen (pflichtig)“ ist ein Sperrvermerk in Höhe von 20.000 € zur Finanzierung einer möglichen Außenvergabe eines Sportstättenentwicklungsplanes eingerichtet. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 02.05.2019 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 12.06.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan (und das Haushaltssicherungskonzept) liegen zur Einsichtnahme vom 31.07.2019 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus Rheinbach, Schweigelstraße 23, Zimmer 220,

montags bis donnerstags **von 8.00 Uhr – 12 Uhr und von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr**
und freitags **von 8.00 Uhr – 11.30 Uhr**

sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung öffentlich aus.

Zusätzlich werden die Informationen auf der städtischen Homepage zur Verfügung gestellt (Link: <http://www.rheinbach.de/cms121/>).

3. Hinweise auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung NW

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinbach, den 14.06.2019

Stefan Raetz
Bürgermeister